

BD / Motion Bereuter-Rorschacherberg: Revision Baugesetz

Antrag der Regierung vom 15. März 2005

Gutheissung.

Begründung: Die vom Motionär verfolgten Anliegen einer Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren und deren Beschränkung auf das bundesrechtlich vorgesehene Minimum sind nach Auffassung der Regierung ebenso berechtigt wie die generelle Überprüfung aller Bestimmungen des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) auf ihre Notwendigkeit. Das Baugesetz stammt aus dem Jahr 1972 und wurde mehrfach teilrevidiert. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) vom 20. März 1998 (AS 2000, 2042) und den entsprechenden Revisionen der eidgenössischen Raumplanningverordnung (SR 700.1), insbesondere jener vom 21. März 2003 (AS 2003, 1489), wurden mehrere Bestimmungen des Baugesetzes ausser Kraft gesetzt. Namentlich wurde die Bestandes- und Erweiterungsgarantie für Bauten ausserhalb der Bauzonen neu unmittelbar und abschliessend im Bundesrecht geregelt, weshalb seither kein Spielraum mehr für kantonale Bestimmungen besteht. Weiter verlangt der kantonale Richtplan (Koordinationsblatt IV 32) für Einkaufs- und Freizeitzentren Massnahmen zur Standortsicherung und Standortvorbereitung auf Gesetzesstufe. Sodann sind auf Bundesebene derzeit Bestrebungen im Gang, die Landwirtschaftszone neu zu definieren. Der genaue Zeitplan für eine umfassende Revision eidgenössischen des Raumplanungsgesetzes steht allerdings noch aus. Vorab ist aber unabhängig davon eine «kleine Revision» des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes geplant. Diese soll bereits im Jahr 2006 in Kraft treten.

Im Rahmen eines Konkordats sollen – unter Federführung der Bau- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) – Baubegriffe vereinheitlicht und zwingend in die kantonalen Erlasse überführt werden. Ein entsprechender Entwurf befindet sich zur Zeit in der Vernehmlassung.

Schliesslich verlangt die vom Kantonsrat in der Novembersession 2004 gutgeheissene Motion 42.04.19 «Straffung und Beschleunigung von Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren», dass Möglichkeiten der Straffung und Beschleunigung von Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren, insbesondere in Planungs- und Bausachen, vorgeschlagen werden.

Angesichts dieser Umstände erachtet es die Regierung grundsätzlich für angezeigt, das Baugesetz umfassend zu revidieren, nach Möglichkeit zu vereinfachen und insbesondere den neuen Anforderungen anzupassen. Die Aufnahme der Revisionsarbeiten kann aber sinnvoll erst erfolgen, wenn einerseits die Ergebnisse der interkantonalen Bestrebungen zur Harmonisierung der Baubegriffe vorliegen und wenn andererseits feststeht, was die Auswirkungen zumindest der «kleinen Revision» des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sein werden. Beides wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2006 der Fall sein.

Beilage: Wortlaut der Motion